

► Arbeitgeberleistungen

BMF: Umzugskostenpauschalen angepasst

Unternehmen können punkten, wenn sie Arbeitnehmern den Umzug finanzieren. Ihnen steht eine Palette an steuerfreien Erstattungsmöglichkeiten für umzugsbedingte Auslagen zur Verfügung. Das BMF hat jetzt die Pauschalen für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab 01.03.2018, 01.04.2019 und 01.03.2020 veröffentlicht (BMF, Schreiben vom 21.09.2018, Az. IV C 5 – S 2353/16/10005, Abruf-Nr. 204623). |

Höhere Werte ab
01.03.2018, 01.04.2019
und 01.03.2020

■ Umzugskostenpauschalen ab 01.03.2018, 01.04.2019 und 01.03.2020

■ Pauschale für umzugsbedingte Unterrichtskosten: Pro Kind			
■ ab 01.03.2018 bis 31.03.2019	1.984 Euro (bis zu 992 Euro voll und darüber hinaus bis zu weiteren 992 Euro zu 3/4)		
■ ab 01.04.2019 bis 29.02.2020	2.045 Euro (bis zu 1.022,50 Euro voll und darüber hinaus bis zu weiteren 1.022,50 Euro zu 3/4)		
■ ab 01.03.2020	2.066 Euro (bis zu 1.033 Euro voll und darüber hinaus bis zu weiteren 1.033 Euro zu 3/4)		
■ Pauschale für sonstige Umzugsauslagen (z. B. Handwerkerkosten, Reparaturen in alter Wohnung, Trinkgelder, Kfz-Ummeldung)			
	Für Verheiratete, Lebenspartner und Gleichgestellte	Für Ledige	Für Personen in häuslicher Gemeinschaft je
■ ab 01.03.2018 bis 31.03.2019	1.573 Euro	787 Euro	347 Euro
■ ab 01.04.2019 bis 29.02.2020	1.622 Euro	811 Euro	357 Euro
■ ab 01.03.2020	1.639 Euro	820 Euro	361 Euro

Wichtig | Das BMF hat bestimmt, dass das Schreiben vom 18.10.2016 (Az. IV C 5 – S 2353/16/10005, Abruf-Nr. 189461) auf Umzüge, die nach dem 28.02.2018 beendet werden, nicht mehr anzuwenden ist.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Checkliste „Umzugskosten: Steuerfreie Umzugskostenerstattung im Inland“ → Abruf-Nr. 36092860



DOWNLOAD
Checkliste
auf lgp.iww.de

► Dienstwagen/Kfz-Kosten

Fahrtenbuchmethode nur bei lückenlosen Belegen

Bei der Fahrtenbuchmethode sind die Gesamtkosten insgesamt durch Belege lückenlos nachzuweisen. Unter „Belege“ ist jeder anerkannte Nachweis von Betriebsausgaben wie Quittungen und Rechnungen zu verstehen. Können teilweise keine individuellen Kosten für das Fahrzeug ermittelt werden, sondern liegt für wesentliche Teile wie z. B. Haftpflicht, Kfz-Steuer, GEZ ein betriebsinterner Kostenverrechnungssatz bzw. ein fiktiver Kostenansatz zugrunde, liegt kein lückenloser Kostennachweis vor (FG München, Urteil vom 29.01.2018, Az. 7 K 3118/16, Abruf-Nr. 202811). |

Kostenverrechnungssatz schließt
Fahrtenbuchmethode aus